

Zutreffendes bitte ankreuzen und erforderlichenfalls ergänzen !

Aktenzeichen 073 Hv 1/10 s

Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

Hauptverhandlung

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien

Tag und Stunde des Beginnes: 24.3.2010, 9.45 Uhr

Ende: 11.10 Uhr

Anwesende:

Richter: Mag. Christian Gneist

Schriftführer: VB Jaqueline Schachhuber

Öffentlicher Ankläger: StA Mag. Anna Morak

Opfer: Franz Bednar

Opfervertreter: Ing. Dr. Werner Schostal, V.i.A. f. Franz Bednar

Beschuldigter Markus KRAUS , geb. 14.10.1966

Generalien wie bisher überprüft und ergänzt;

Fortgesetzte Verhandlung

Zusammengefasst werden einverständlich die bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere verlesen wird das letzte Hv-Protokoll ON. 13.

Verteidiger: RA Mag. Jürgen Payer, V.i.A.

beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigungen

Vernommene Zeugen: Gertrude Wittmann und Cornelia Bednar

Vernommene Sachverständige: -----

Dolmetsch: -----

Gem. § 494a Abs. 3 StPO Angehörte: ----

Urteil:

Im Namen der Republik!

Sachverhalt *): (Verurteilung im Sinne des Strafantrages mit der Maßgabe, dass zu Pkt. C./ das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs.1 StGB vorliegt)

Markus KRAUS ist schuldig, er hat in Wien

A./

ihm anvertraute Güter in einem insgesamt Euro 3.000,-- übersteigenden Wert sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem er

I./

als Autoverkäufer im Autohaus Franz BEDNAR von Kunden bar geleistete Anzahlungen nicht an seinen Arbeitgeber weitergab, und zwar

a./

am 16.5.2009 einen Betrag von Euro 4.000,--;

b./

am 29.5.2009 einen Betrag von Euro 1.000,--;

c./

am 3.7.2009 einen Betrag von Euro 1.000,--;

II.)

im Juni 2009 nach Beendigung seines Dienstverhältnisses als Verkäufer im Autohaus Bednar ein Navigationsgerät der Marke Blaupunkt im Wert von Euro 200,--, ein Ladegerät sowie eine Autohalterung nicht an seinen Arbeitgeber zurückstellte;

B./

am 8.4.2009 mit dem Vorsatz sich durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern Franz BEDNAR durch Täuschung über seine Zahlungsfähigkeit und – willigkeit, sohin durch Täuschung über Tatsachen zur Auszahlung einer Kreditsumme von Euro 1.200,--, somit zu einer Handlung diesen am Vermögen schädigt, verleitet;

C./

am 29.5.2009 in Wien eine echte Urkunde, nämlich ein „Neufahrzeug-Kaufvertragsanbot“ mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, indem er den vom Käufer gelisteten Anzahlungsbetrag von Euro 2.000,-- auf Euro 1.000,-- änderte.

Er hat hiedurch

zu A./:

das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs.1 und Abs.2, 1. Fall StGB;

zu B./: das Vergehen des Betruges nach § 146 StGB;

zu C./: das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs.1 StGB

begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 28 Abs.1 StGB nach § 133 Abs.2, 1. Strafsatz StGB

zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

6 (sechs) M o n a t e n

sowie gemäß § 389 Abs.1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt ;

gem. § 43 Abs.1 StGB wird die Strafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen;

gem. § 366 Abs.1 StPO wird der PB Franz BEDNAR mit seinen Ansprüchen

auf den Zivilrechtsweg verwiesen

Strafbemessungsgründe:

**mildernd: untadeliger Lebenswandel, teilweise Schadensgutmachung durch
Aufrechnung**

erschwerend: das Zusammentreffen von drei Vergehen

Für die Bemessung des Tagessatzes maßgebende Umstände:-----

Als erwiesen angenommene Tatsachen *):-----

Angekl.: (nach Rücksprache mit seinem Vert.) : 3 Tage Bedenkzeit

StA: gibt keine Erklärung ab

Für den Fall der RK werden die PK für uneinbringlich erklärt.

StA: RMV und Verzicht auf BA

Ende: 11.10 Uhr

Mag. Christian GNEIST

Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

